

## Werbeträger 9: Riesenposter an Baugerüsten

### Beschreibung

Temporäre Werbestandorte im Rahmen von Baumaßnahmen als Baugerüstverhüllung. Als teilweise oder komplette Verhüllung möglich. Teilweise kombiniert mit Fassadenreproduktion.

I. d. R. beleuchtet. Teilweise Größen bis zu mehreren tausend Quadratmetern.

Als Teil von Baugerüsten in Berlin teilweise auf Straßenland stehend, da die Gebäude direkt an der Grundstücksgrenze stehen. Häufig an stadtbildprägenden, aber auch anderen Gebäuden in stark frequentierten Lagen und/oder mit großer Fernwirkung.

Interaktive Medien: An einzelnen Standorte erste Beispiele der Kombination mit interaktiven Elementen (Senden einer SMS an das Plakat, Text erscheint auf dem Plakat).

### Formate und Standorttypen

Standortabhängig, zwischen 80 und über tausend Quadratmetern. Temporärer Werbeträger, teilweise mit wechselnden Motiven, Standorte auf öffentlichem Straßenland und privaten Grundstücken.

### Vorteile / Chancen

Finanzierung von Sanierungskosten. Ggf. kann – bei entsprechender Gestaltung – die Ver- und Enthüllung des Gebäudes dazu beitragen, es mehr ins Bewusstsein zu rücken, ein Effekt der allerdings auch mit einer Bauplane erreicht werden kann.

### Nachteile / Risiken

Allein durch die Größe deutliche Auswirkungen auf das Stadtbild und Ablenkung vom Verkehrsgeschehen. Bei gleichzeitiger Nutzung dahinter liegender Räume ggf. Beeinträchtigungen der Nutzung (durch größere Dunkelheit in den Räumen am Tag und Beleuchtung der Werbefläche abends und/oder nachts). Bei großflächiger Beleuchtung ggf. Konkurrenz zur Straßenbeleuchtung oder zu Objektanstrahlungen.

### Weitere Hinweise

Baugerüste an sich verunstalten das Stadtbild, jedoch weniger als Werbeanlagen, da sie Teil realer Entwicklungen und funktionaler Bestandteil der Stadt sind. Die zeitlich begrenzte Verkleidung mit Werbeplänen ist in Hinblick auf die Stadtgestaltung im beschränkten Umfang hinnehmbar. Zeitliche Beschränkungen für Riesenposter an Baugerüsten, entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 4 BauO Bln: 6 Monate. Insbesondere an Standorten gesamtstädtischer Bedeutung kann ein Markt geschaffen werden für temporäre Werbung, die den Ort der Werbung zum Thema der Werbung macht (Ausschreibungen, Kreativwettbewerbe) und Gestalt und Bedeutung des Gebäudes im Sichtfeld und Bewusstsein hält.



© profiaco Bremen



© profiaco Bremen

Unübersehbar, aber nur vorübergehend und deswegen an einigen Standorten trotz Größe und Maßstabssprung als stadtbildverträglich eingestuft.

Friedrichstraße, Mitte

Oranienburger Straße, Mitte

Bernauer Straße, Wedding

Zimmerstraße, Mitte



© profiaco Bremen



© profiaco Bremen



## Beurteilung der Stadtbildverträglichkeit

### ■ Stadtbildverträglich

Riesenposter an Baugerüsten sind in keinem Raum-/Gebäudetyp ohne Weiteres stadtbildverträglich.

Stadtbildverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen: -

### ■ Bedingt stadtbildverträglich

- Die Notwendigkeit des Baugerüstes muss bei Antragstellung nachgewiesen werden. Das Entfernen der Werbemaßnahme nach max. 6 Monaten ist vom Antragstellenden anzuzeigen.
- Keine „Übereck-Werbung“. Nur ein Riesenposter pro Gerüst. Nicht mehr als zwei Riesenposter (einschl. dauerhafter Riesenposter) von einem Standort aus sichtbar.
- Beleuchtung von Riesenpostern auf die Nutzungen der Umgebung abstimmen, an oder in direkter Nähe benutzter Innenräume mit Fenstern keine Beleuchtung von Riesenpostern. Konkurrenz zur Straßenbeleuchtung und zu Objektanstrahlungen vermeiden. Abschaltung in den Kern-Nachtstunden (spätestens ab 24:00 Uhr MEZ).
- Bei Standorten in sensiblen und hochsensiblen Raum-/Gebäudetypen (vgl. Karte 2) Fassadenreproduktion und Werbefläche (d. h. keine Nutzung der gesamten Flächen für Werbezwecke); Größenverhältnis von Fassadenreproduktion und Werbefläche standortabhängig regeln und auch bei einem Motivwechsel beibehalten. Wenn das Baugerüst länger als 6 Monate steht, ist die Fassadenreproduktion in der vorher für Werbung genutzten Fläche zu ergänzen.
- In Einkaufsstraßen muss die Erdgeschosszone für Eigenwerbung von Geschäften frei bleiben.

Bedingt stadtbildverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen:

Hochhaus, Brücke bes. Stadtbildprägung, Hauptstraße, Boulevard, Einkaufsstraße, Straße am/im Grünraum, Verkehrsplatz, Schmuckplatz, Stadtplatz, historischer Siedlungskern, UNESCO-Welterbestätte, Sichtachse, Bahntrasse als Hochbahn

### ■ Stadtbildunverträglich, weil

- aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit (gestalterische Qualität, Denkmalschutz, Funktionen und Bedeutung im Netz öffentlicher Räume) die Räume weitgehend von Werbung freigehalten werden sollen (Mauergedenken/-verlauf).
- die Nutzung und/oder städtebauliche Struktur und Gestaltung kleinteilig ist, so dass die Dimensionierung und der mit Riesenpostern verbundene Maßstabssprung die Eigenart der Raum-/Gebäudetypen und das Ortsbild beeinträchtigen würden (Quartiersplatz, Dorf).

Stadtbildunverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen:

Quartiersplatz, Dorf, Mauergedenken/-verlauf

Ist eine Werbeanlage nach gesetzlichen Regelungen (u. a. Denkmalschutzrecht, Planungsrecht, Straßenrecht) im konkreten Einzelfall nicht genehmigungsfähig, geht dies den Aussagen des Werbekonzeptes zur Stadtbildverträglichkeit vor.

Riesenposter an Baugerüsten	
1	Kirche
2	Stadtbildprägendes Gebäude
3	Kultureinrichtung
4	Hochhaus
5	Bahnhof besonderer Stadtbildprägung
6	Brücke besonderer Stadtbildprägung
7	Hauptstraße
8	Bahntrasse als Hochbahn
9	Boulevard
10	Einkaufsstraße
11	Straße am/im Grünraum
12	Quartiersplatz
13	Verkehrsplatz
14	Schmuckplatz
15	Stadtplatz
16	Dorf
17	Historischer Siedlungskern
18	UNESCO-Welterbestätte
19	Mauergedenken, Mauerverlauf
20	Sichtachse

Einstufung der Stadtbildverträglichkeit in den Raum-/Gebäudetypen: vgl. Karte 3g